



Samtgemeinde Baddeckenstedt

Der Samtgemeindebürgermeister
I/Lü

Baddeckenstedt, den 04.11.2021

Status: öffentlich

Beschlussvorlage SG Baddeckenstedt	DS Nr.: XI /001 (SG) AMT I Finanzen / Innere Dienste / Servicebereich / IuK-Technik Sachbearbeiter/in: Ingo Lüer			
Bildung des Kindertagesstättenausschusses				
Beratungsfolge:				
Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit	Reihen- folge
Samtgemeinderat	16.11.2021	öffentlich	Entscheidung	1

Antrag:

Es wird ein Kindertagesstättenausschuss als Ratsausschuss gebildet, dem neben den Vertretern des § 71 Abs. 2 NKomVG gemäß Absatz 7 weitere drei Personen dem Ratsausschuss angehören.

Begründung:

Gemäß § 71 Abs. 7 NKomVG kann die Vertretung beschließen, dass neben Abgeordneten (Ratsmitglieder) andere Personen, zum Beispiel Mitglieder von kommunalen Beiräten, jedoch nicht Beschäftigte der Kommune, Mitglieder der Ausschüsse nach § 71 Absatz 1 NKomVG werden; die Absätze 2, 3, 5 und 10 des § 71 NKomVG sind entsprechend anzuwenden. Mindestens zwei Drittel der Ausschussmitglieder sollen Abgeordnete sein. Ausschussmitglieder, die nicht der Vertretung angehören, haben kein Stimmrecht.

Es wird vorgeschlagen, dass neben der vom Rat festgelegten Anzahl Ratsmitglieder folgende weitere Personen beratende Mitglieder im Kindertagesstättenausschuss in der aktuellen Ratsperiode werden:

Jeweils ein*e Elternvertreter*in aus den Betreuungsbereichen Krippe, Kindergarten und Hort werden als weitere Mitglieder ohne Stimmrecht im KiTa Ausschuss benannt. Somit werden weitere drei Mitglieder dem KiTa-Ausschuss angehören.

Die Elternvertreter*innen werden in jeder KiTa zu Beginn des neuen KiTa-Jahres gewählt. Dabei wird auch ein*e Elternvertreter*in für den KiTa-Ausschuss benannt. Künftig wird die Samtgemeinde aus diesem Kreis der gewählten Elternvertreter*innen je Betreuungsart eine*n Vertreter*in für den KiTa-Ausschuss wählen (incl. der beiden

kirchlichen Einrichtungen gibt es derzeit 10 KiTa-Einrichtungen in der SG).

Mit diesem Verfahren wird sichergestellt, dass spezifische Interessen der jeweiligen Betreuungsart gewahrt bleiben. Die beiden kirchlichen Einrichtungen werden dabei ebenso berücksichtigt und erhalten keinen eigenen Sitz als weiteres Mitglied. Dies entspricht dem Gebot des NKomVG, dass der Ausschuss aus mindestens zwei Dritteln Ratsmitglieder bestehen soll.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

KEINE

- Keine Anlage/n**
- Öffentliche Anlage/n**
- Teils öffentliche Anlage/n**
- Nichtöffentliche Anlage/n (Datenschutz)**